

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 17. Dezember 2001

in der gültigen Fassung ab dem 02.04.2011

Die Fassung berücksichtigt:

- die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 17.12.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002,
- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 11.01.2007, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.11.2006.
- die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 17.12.2007, in Kraft getreten zum 01.01.2008
- die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 03.11.2008, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2008
- die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 16.03.2009
- die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom 29.03.2011, in Kraft getreten zum 02.04.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, Seite 27) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2001, 14.12.2006, 13.12.2007, 25.09.2008, 26.02.2009 und 24.03.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Stemwarder Straße von der Haidkrugkreuzung bis zur Einmündung der Feldstraße zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile im Sinne des § 1 Absatz 2, Satz 1 in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:
 1. die Gehwege,
 2. die begehbaren Seitenstreifen,
 3. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 4. die Bordsteine,
- (2) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird, neben der Reinigungspflicht nach Absatz 1 die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. In diesem Falle haftet der Reinigungspflichtige jedoch weiter für die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Absatz 1 und 2 ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allen der übernehmende Dritte.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Absatz 1 und 2 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu erfolgen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) Bei Schneefall und Glättebildung in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4**Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5**Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7**Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit § 45 Absatz 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Stadt berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessung der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
- zu verwenden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 31.08.1993 außer Kraft.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 14.12. 2006 tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 17. Dezember 2001

Palm

Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek vom
17. Dezember 2001 / 14.12.2006 / 16.03.2009 / 29.03.2011**

Straßenverzeichnis

der Straßen nach § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek

Allensteiner Weg	
Alter Kamp	Frontlänge des Grundstückes Schönningstedter Straße 124
Am Kolk	
Am Krähenwald	Zuwegung zu den Grundstücken Hausnummer 43 B, 45 A und 45 B
Am Moor	
Am Rosenplatz	von Hausnummer 3 bis 9 (ungerade Hausnummern)
Am Salteich	von Hausnummer 1 bis 7 (ungerade Hausnummern)
	von Hausnummer 24 bis 44 (gerade Hausnummern)
	Stichstraße zu den Grundstücken Hausnummer 60 bis 66 (gerade Hausnummern)
Amselstieg	
Am Stüb	von Hausnummer 23 und Hausnummer 54 A und B bis zur Einmündung Robinienweg
Am Vorwerksbusch	Zuwegung zu den Grundstücken Hausnummer 1 A bis C (Gemarkung Reinbek, Flur 4, Flurstücke 30/1, 31/3, 31/4, 52/7 und 52/13)
Arthur-Goldschmidt-Weg	
Bauernvogtei	
Bernhard-Ihnen-Straße	Stichstraße zu den Grundstücken Hausnummer 2 e und 2 f
Birkenring	Verbindungsweg zum Ahornweg
Bismarckstraße	von Hausnummer 16 a (teilweise) und Hausnummer 18 bis 21 (von der Lindenstraße bis Ende)
Blocksberg	
Bredenhorn	ab dem Grundstück Bredenhorn 31 bis zum Wendehammer am Grünzug
Buchenweg	
Ebereschenweg	
Carl-Herrmann-Straße	Zuwegung (Gemarkung Schönningstedt, Flur 12, Flurstücke 6/143, 6/157, 61/167 zu den Grundstücken Hausnummer 59 bis 73 (ungerade Hausnummern)
Ellerholde	Stichstraße (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/32) zu den Grundstücken Hausnummer 11 bis 27 (ungerade Hausnummern)
	Weg (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/33) zwischen den Grundstücken Hausnummer 15 und 17
	Stichstraße (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/42) zu den Grundstücken Hausnummer 1 bis 7 a (ungerade Hausnummern) und den Grundstücken Hausnummer 2 bis 10 (gerade Hausnummern)
	Weg (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/41) zwischen den Grundstücken Hausnummer 1 und 3
Ellerholde	Weg (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/51) zwischen den Grundstücken Hausnummer 12 bis 30 (gerade Hausnummern)
	Weg (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/182) vor den Grundstücken Hausnummer 57 bis 63 (ungerade Hausnummern)
	Wege zwischen den Straßen Krabbenkamp und Ellerholde (Gemarkung Schönningstedt, Flur 5, Flurstück 24/186)
Erlengrund	